Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. März 2025, Zahl: 640/A/0825/2025 I, womit im Zusammenhang mit dem Rückbau der Baugrubensicherung im Zuge des BVH Abbruch- bzw. Neuerrichtung des Alpen Adria Gymnasium Schulzentrum Völkermarkt im Bereich des Augustinerweges Grst. Nr. 492/1 und Grst. Nr. 492/2 beide KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 20. März 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, den 27. März 2025 bis Montag, den 31. März 2025 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
- 2. Bei Arbeiten im o.a. Arbeitsbereich, die eine Sperre des Fußgängerweges erfordern, ist die Sperre mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO ["Verbot für Fußgänger"] anzuzeigen.
- 3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO ["Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)"] kundzumachen.
- 4. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
- 5. Vorankünder sind dementsprechend aufzustellen.
- 6. Während dem Schul- und Kindergartenbetrieb darf mit den Bauarbeiten erst nach 08.00 Uhr begonnen werden.
- 7. Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma PORR Bau GmbH, Robertstraße 1,9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- PORR Bau GmbH, vertr. durch Hrn. Ing. David Stromberger Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: david.stromberger@porr.at) Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at) 9100 Ritzingstraße 3 2.
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at) Wirtschaftskammer Kärnten
- Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: woolklagenfurter Straße 10
- 5. 6. 7. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
 G4 S im Haus per E-Mail
- Homepage
- 8. Amtstafel
- 9. z.A

QAPTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 20.03.2025 11:12:34	